

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 74/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. W[REDACTED]- und S[REDACTED] H[REDACTED] N[REDACTED] und
We[REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführer Ingrid F[REDACTED] und Eggert F[REDACTED],
R[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED] [REDACTED],

2. Milenko Ne[REDACTED], V[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

A[REDACTED]-Aktiengesellschaft, gesetzlich
vertreten durch den Vorstand, Dr. Wolfgang Sch[REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 2. April 1987
beschlossen:

Die Annahme der Revision der Beklagten zu 1)
gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 7. März 1986 wird abgelehnt.

Die Annahme der Revision des Beklagten zu 2)
gegen dieses Urteil wird nicht abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußent-
scheidung vorbehalten.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; das
Rechtsmittel der Beklagten zu 1) verspricht im Ergebnis auch
keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Feststellung, daß der Beklagte zu 2) die ihm
obliegenden Bewachungspflichten schuldhaft verletzt und
dadurch den Diebstahl der Pelzwaren mitverursacht hat,
beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des
Tatsachenvortrags und des Beweisergebnisses. Rechtsfehler
zum Nachteil der Beklagten zu 1) sind insoweit nicht

ersichtlich; die gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen Verfahrensrügen greifen im Ergebnis nicht durch. Die Beklagte zu 1) haftet danach wegen schuldhafter Verletzung des Bewachungsvertrages durch ihren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) nach den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder der Drittschadensliquidation – dies kann hier offen bleiben – für den Schaden, der durch den Diebstahl der Pelzwaren aus dem von ihr bewachten Lagerhaus entstanden ist. Die entsprechenden Schadensersatzansprüche sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gemäß § 67 VVG oder durch Abtretung auf die Klägerin übergegangen.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch entschieden, daß die Haftungsbegrenzung in Nr. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Deutsche Bewachungsgewerbe (in der seit 1. Juni 1980 gültigen Fassung), die Gegenstand des Bewachungsvertrages sind, gemäß § 9 AGBG unwirksam ist. Das Berufungsgericht legt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zutreffend dahin aus, daß für Verträge der Beklagten zu 1) mit Kaufleuten die Haftung für alle Schadensfälle, für die die Beklagte nach den Grundsätzen der Nr. 11 Abs. 1 und der Nr. 12 AGB überhaupt eine Haftung übernimmt, auf die in Nr. 11 Abs. 2 bezeichneten Höchstbeträge beschränkt sein soll. Die Haftungsbegrenzung gilt danach auch für Fälle, in denen gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Beklagten zu 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bewachungsvertrag verletzen und dadurch einen Schaden verursachen. Eine so weitgehende Haftungsbegrenzung war aber schon vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes nach § 276 Abs. 2 BGB und den Grundsätzen über die Inhaltskontrolle Allge-



meiner Geschäftsbedingungen unwirksam (vgl. BGHZ 33, 216, 221; 38, 183, 186). Durch die Vorschriften des AGB-Gesetzes sind die Möglichkeiten der Freizeichnung für ein Bewachungsunternehmen zumindest nicht erweitert worden, wie auch die Revision nicht verkennt. Auch aus § 3 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe läßt sich die Zulässigkeit einer so weitgehenden Freizeichnung des Bewachungsunternehmers nicht herleiten. Auf die Frage, ob nach § 9 AGBG noch weitergehende Beschränkungen der Freizeichnungsmöglichkeiten bestehen als vor Inkrafttreten des AGB-Gesetzes (vgl. dazu BGHZ 89, 367 ff; 93, 29, 48; 95, 170, 182 f), kommt es deshalb nicht an. Da die in Nr. 11 Abs. 2 AGB enthaltene Regelung über die Haftungsbegrenzung nicht teilbar und eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel auf ihren zulässigen Inhalt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen ist, führt schon die zu weitgehende Freizeichnung für grobes Verschulden von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten der Beklagten zu 1) zur vollständigen Unwirksamkeit der Klausel mit der Folge, daß die Haftungsbegrenzung auch in dem hier vorliegenden Fall einer Pflichtverletzung durch einen Erfüllungsgehilfen der Beklagten zu 1), der nicht leitender Angestellter ist, nicht eingreift.

Ob dagegen auch der Beklagte zu 2) gemäß § 823 Abs. 1 BGB sich gegenüber den Eigentümern der gestohlenen Pelzwaren schadensersatzpflichtig gemacht hat, weil er den Diebstahl nicht verhindert hat, kann im Hinblick auf BGH, Urt. v. 17. Dezember 1953 - IV ZR 117/53, LM BGB § 823 (H) Nr. 2, zweifelhaft sein.

Merz

Zorn

Henkel

Gärtner

Winter